

Amtsblatt

der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 11/2024

ausgegeben am 29.10.2024

Inhaltsverzeichnis

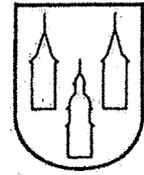
Nr.		Seite
27	Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Offenen Ganztage der Grundschulen der Gemeinde Nordkirchen vom 03.11.2022	108
28	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wierling“	111
29	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 und Satz 2	115
30	Öffentliche Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen	119
31	Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordkirchen vom 13.11.2019	120
32	Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 14. Dezember 2018	123
33	Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 10.10.2024 zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020	126

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
02596 917-1001

Sie können das Amtsblatt einsehen: www.nordkirchen.de, Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

Nr. 27/2024

Gemeinde Nordkirchen



Bekanntmachungsanordnung

Die folgende Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Offenen Ganztage der Grundschulen der Gemeinde Nordkirchen vom 03.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, den 11.10.2024
Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Offenen Ganztage der Grundschulen der Gemeinde Nordkirchen vom 03.11.2022

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt gültigen Fassung
- §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der letzten gültigen Fassung
- § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der letzten gültigen Fassung
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der letzten gültigen Fassung
- § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 336,3862), in der letzten gültigen Fassung
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11) in der letzten gültigen Fassung

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

Absatz 1

Die Anlage 1 zur Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am Offenen Ganztage der Grundschulen in der Gemeinde Nordkirchen enthält folgende Fassung:

Anlage 1

Elternbeitragstabelle Offene Ganztagschule gültig ab 01.08.2025

Stufe	Einkommen	Beitrag
	bis 24.000 €	0 €
2	bis 26.000 €	28,23 €
3	bis 28.000 €	33,89 €
4	bis 30.000 €	39,53 €
5	bis 32.000 €	45,18 €
6	bis 34.000 €	50,82 €
7	bis 36.000 €	56,47 €
8	bis 38.000 €	62,12 €
9	bis 40.000 €	67,76 €
10	bis 42.000 €	73,41 €
11	bis 44.000 €	79,06 €
12	bis 46.000 €	84,71 €
13	bis 48.000 €	90,35 €
14	bis 50.000 €	96,00 €
15	bis 52.000 €	101,65 €
16	bis 54.000 €	107,30 €
17	bis 56.000 €	112,94 €

Stufe	Einkommen	Beitrag
18	bis 58.000 €	118,58 €
19	bis 60.000 €	124,24 €
20	bis 62.000 €	129,88 €
21	bis 64.000 €	135,53 €
22	bis 66.000 €	141,17 €
23	bis 68.000 €	146,83 €
24	bis 70.000 €	152,47 €
25	bis 72.000 €	158,12 €
26	bis 74.000 €	163,76 €
27	bis 76.000 €	169,41 €
28	bis 78.000 €	175,06 €
29	bis 80.000 €	180,70 €
30	bis 85.000 €	192,00 €
31	bis 90.000 €	197,65 €
32	bis 100.000 €	203,29 €
33	bis 120.000 €	214,59 €
34	bis 140.000 €	225,88 €
35	über 140.000 €	234,84 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet- um jeweils 3%.

§ 8 Inkrafttreten

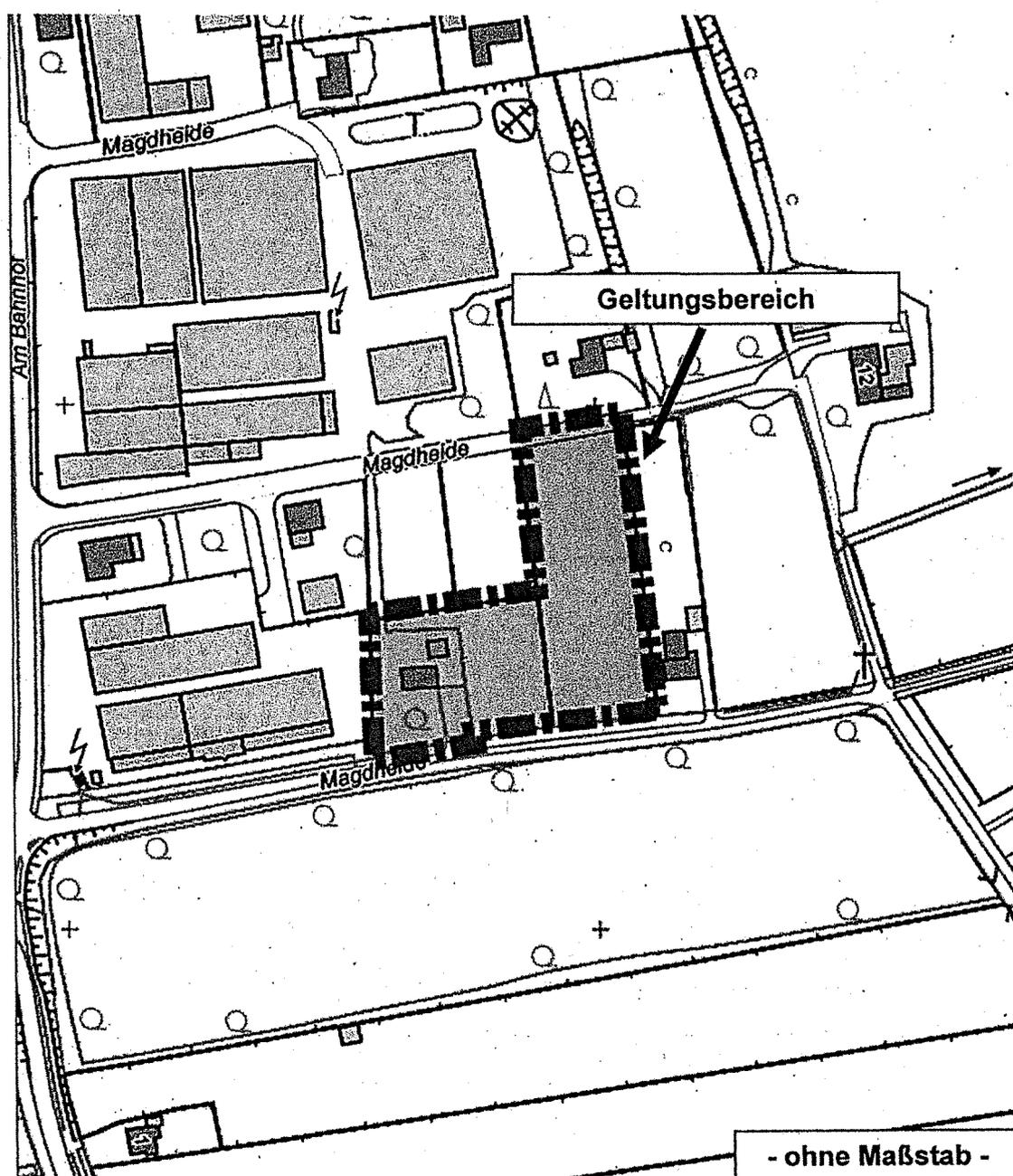
Die Änderung der Satzung zu § 2 tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Nr. 28/2024

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wierling“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 85 und Nr. 86 in Flur 3 und teilw. die Flurstücke Nr. 106 in Flur 4 und Nr. 221 in Flur 3 der Gemarkung Capelle und ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Planentwurf wird mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.10.2024 bis zum 29.11.2024 auf der Homepage der Gemeinde Nordkirchen unter

<https://serviceportal.nordkirchen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/10370/show>

und auf der Homepage der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/nordkirchen/beteiligung/themen>

veröffentlicht.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt im Bürogebäude in Nordkirchen, Ferdinand-Kortmann-Straße 2 a, Zimmer 12, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden sind:

Montag bis Mittwoch sowie Freitag 08:30 - 12:30 Uhr,
Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr,
Donnerstag 07:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, vorzugsweise über die zuvor genannten Webseiten. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderen Wegen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Planbegründung, erstellt von WoltersPartner, Coesfeld, Oktober 2024

- enthält Aussagen zum Grün- und Freiraumkonzept, zur Eingriffsregelung, zum Arten- und Biotopschutz, insbesondere zu den planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse, Vogelarten, Laubfrosch), zum Immissionsschutz, zur Entwässerung und den Schutzmaßnahmen zu Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, zur Energieversorgung und Abwasserbeseitigung, zu Altlasten und Kampfmitteln.
Betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

2. Umweltbericht, erstellt von WoltersPartner, Coesfeld, Oktober 2024

- mit der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der erheblichen Umweltauswirkungen.
- mit Aussagen zur Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.
- mit Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

- mit der Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich.
Betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
3. Schalltechnische Untersuchung, erstellt von Normec Uppenkamp, Ahaus, Oktober 2024
- mit Aussagen zu den von der neu geplanten Werkhalle ausgehenden Schallemissionen auf die angrenzende Umgebung, zu Schallminderungsmaßnahmen, die im Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind.
Betroffene Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit,
4. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden aus den früheren Beteiligungsschritten

PLEdoc GmbH vom 09.04.2020

Zum Thema: Kompensationsfläche

Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche, Klimaschutz

Kreis Coesfeld vom 30.04.2020

Zu den Themen: Immissionsschutz, Brandschutz

Betroffene Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit

Lippeverband vom 06.05.2020

Zu den Themen: Regenwasserbewirtschaftung (Regenrückhaltebecken, Gräben, Starkregen), Kläranlage Nordkirchen

Betroffene Schutzgüter: Wasser, Biotoptypen, Boden, Fläche, Klimaschutz

Stellungnahme eines Anwohners vom 12.05.2020

Zu den Themen: Abwasser, überbaubare Flächen, Erschließung, ruhender Verkehr, Grünflächen und Schutzwall, Immissionsschutz

Betroffene Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Boden, Fläche, Biotoptypen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2024

Zum Thema: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen

Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche

LWL-Archäologie für Westfalen vom 23.01.2024

Zum Thema: Bodendenkmäler

Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche, Kultur- und Sachgüter, Landschaft

Kreis Coesfeld vom 01.02.2024

Zu den Themen: Bodenschutz, Entwässerung, Immissionsschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, Regenrückhaltung, Kompensationsmaßnahmen, Gehölzbestand

Betroffene Schutzgüter: Bode, Fläche, Wasser, Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen

Lippeverband vom 31.01.2024

Zu den Themen: Schmutzwasser und Niederschlagswasser

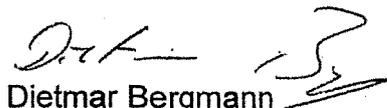
Betroffene Schutzgüter: Wasser, Mensch

Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei vom 01.02.2024

Zu den Themen: Immissionsschutz, Tier- und Naturschutz

Betroffene Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Nordkirchen, den 28.10.2024

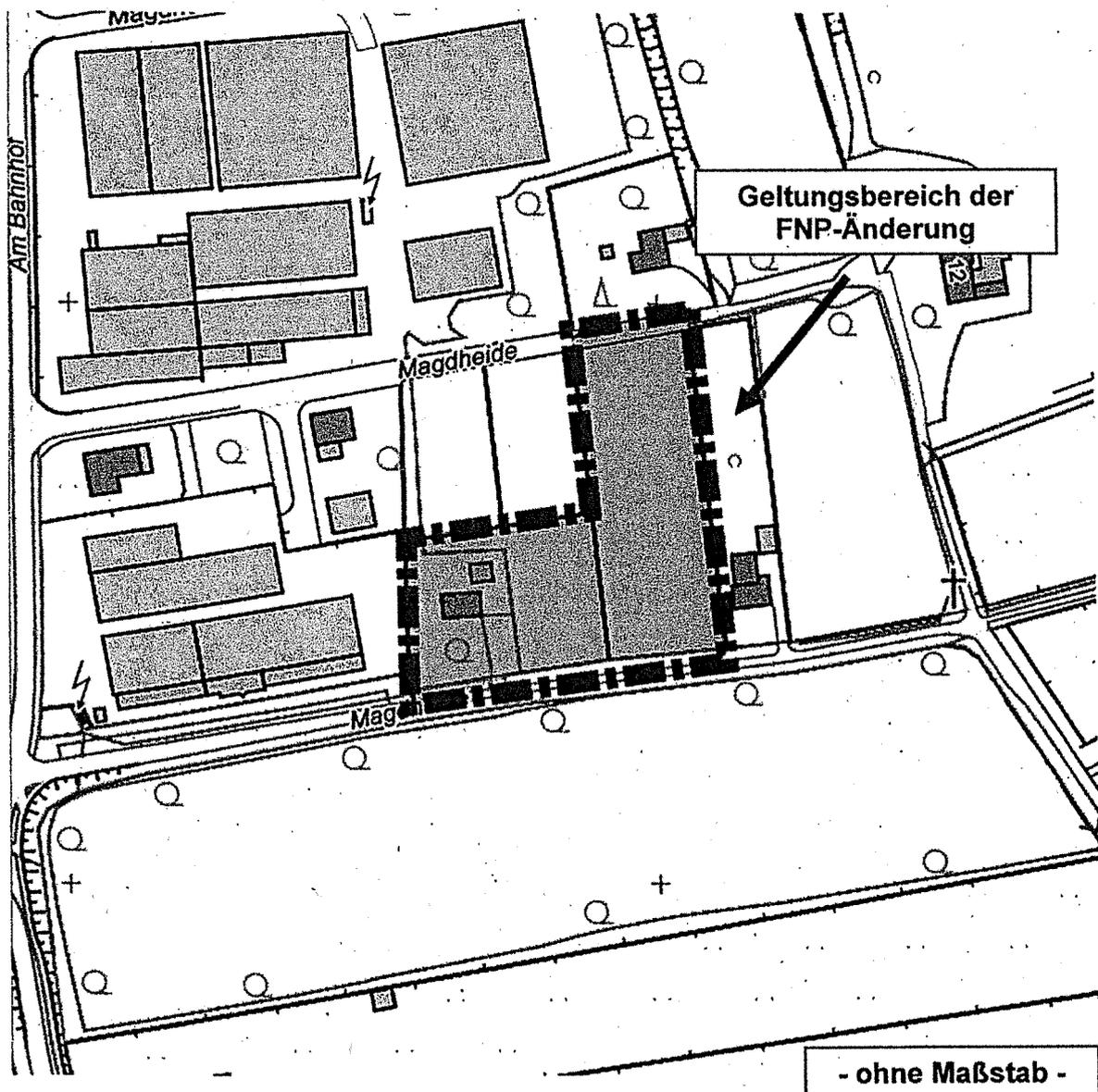

Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 29/2024

Bekanntmachung

der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und Satz 2.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 85 und Nr. 86 in Flur 3 und teilw. die Flurstücke Nr. 106 in Flur 4 und Nr. 221 in Flur 3 der Gemarkung Capelle und ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Planentwurf wird mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **30.10.2024 bis zum 29.11.2024** auf der Homepage der Gemeinde Nordkirchen unter

<https://serviceportal.nordkirchen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/10370/show>

und auf der Homepage der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/nordkirchen/beteiligung/themen>

veröffentlicht.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt im Bürogebäude in Nordkirchen, Ferdinand-Kortmann-Straße 2 a, Zimmer 12, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden sind:

Montag bis Mittwoch sowie Freitag 08:30 - 12:30 Uhr,
Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr,
Donnerstag 07:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, vorzugsweise über die zuvor genannten Webseiten. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderen Wegen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Planbegründung, erstellt von WoltersPartner, Coesfeld, 02.04.2020
 - enthält insbesondere Aussagen zu Natur- und Landschaftsschutz, zur Eingriffsregelung, zum Biotop- und Artenschutz, zu den Anforderungen an den Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.
 - Betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete; Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und Sachgüter.

2. Umweltbericht, erstellt von WoltersPartner, Coesfeld, 02.04.2020

- mit der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der erheblichen Umweltauswirkungen.
- mit Aussagen zur Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.
- mit Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.
- mit der Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich.
Betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden aus den Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 05.11.2018

Zum Thema: Kompensationsfläche

Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche, Klimaschutz

Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Abtl. Archäologie, vom 06.11.2018

Zu den Themen: archäologische und paläontologische Bodendenkmäler

Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche, Landschaft, Kulturgüter

Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 09.11.2018

Zum Thema: Versorgungsleitungen

Betroffene Schutzgüter: Mensch, Wasser

Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 28.10.2018

Zum Thema: Immissionsschutz

Betroffene Schutzgüter: Mensch

Stellungnahme des Lippeverbandes vom 26.11.2018

Zu den Themen: Entwässerung, Durchlässigkeit des Bodens

Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche, Wasser

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abtl. Bergbau und Energie, vom 23.11.2018

Zum Thema: Bergwerksfelder

Betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Abtl. Archäologie, vom 06.11.2018

Zu den Themen: archäologische und paläontologische Bodendenkmäler

Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche, Landschaft, Kulturgüter

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2024
Zum Thema: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen
Flächen
Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche

Stellungnahme des Kreis Coesfeld vom 01.02.2024
Zu den Themen: Bodenschutz, Landschaftsplan, Artenschutz
Betroffene Schutzgüter: Boden, Fläche, Landschaft, Tiere, Pflanzen,
Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz

Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei vom 01.02.2024
Zum Thema: Bodenrechtliche Spannung mit benachbarter Wohnnutzung,
Immissionsschutz
Betroffene Schutzgüter: Fläche, Mensch und seine Gesundheit

Nordkirchen, den 28.10.2024


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 30/2024

Öffentliche Bekanntmachung Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Nordkirchen die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

Friedhof Nordkirchen
Reihengrabfeld 12 a, Grabstelle 32



Die Nutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle ist verzogen. Weitere Angehörige sind nicht zu ermitteln.

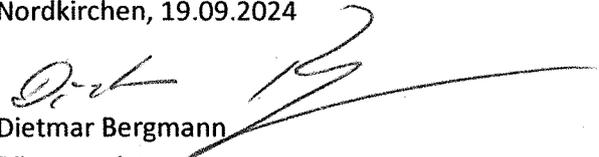
Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

Gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 17.12.2003 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege **bis zum 30.11.2024** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) Die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Nordkirchen, 19.09.2024


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 31/2024

Satzung
zur 5. Änderung der Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordkirchen
vom 13.11.2019

(gültig ab 01.01.2025)

Rechtsgrundlage

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG),

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 10.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01974 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02098 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00695 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00009 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,04644 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00014 €

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Gemeinde Nordkirchen zur 5. Änderung der Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordkirchen vom 13.11.2019 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 10.10.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 verfahren.

59394 Nordkirchen, 11.10.2024

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Nordkirchen über die 5. Änderung der Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordkirchen vom 13.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, den 11.10.2024

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Nr. 32/2024

Satzung
zur 6. Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen
vom 14. Dezember 2018

(gültig ab 01.01.2025)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),

§§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,

und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 14. Dezember 2018 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Schmutzwassergebühren wird wie folgt geändert:

(7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,57 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,49 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwasser 3,37 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,30 Euro.

Artikel II

§ 4 Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

(8) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,80 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den

Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 0,75 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,55 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben und nach § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 0,51 Euro.

Artikel III

§ 5 Gebühr für Klärschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen wird wie folgt geändert:

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	50,89 Euro
2. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt	84,71 Euro
3. je erfolglose Abfuhr	79,31 Euro.

Absatz 4 entfällt

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 14. Dezember 2018 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 10. Oktober 2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 verfahren.

59394 Nordkirchen, 11. Oktober 2024

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 14. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 11. Oktober 2024

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Nr. 33/2024

**Gebührensatzung vom 10.10.2024
zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,

in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Nordkirchen über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende
Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die jährlichen Abfallentsorgungsgebühren nach § 22 der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen betragen ab dem 01.01.2025

a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	204,00 €
b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	289,00 €
c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	543,00 €
d) für ein zusätzliches 120-Liter-Biogefäß	81,00 €
e) für ein zusätzliches 240-Liter-Biogefäß	127,00 €
f) für ein zusätzliches 120-Liter-Papiergefäß	21,00 €
g) für ein zusätzliches 240-Liter-Papiergefäß	23,00 €
h) für ein zusätzliches 80-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	81,00 €
i) für ein zusätzliches 120-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	97,00 €
j) für ein zusätzliches 240-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	174,00 €
k) Behälteränderungsdienst	17,00 €
l) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) - c) um	25,00 €
m) für einen 80-Liter-Restabfallsack	5,00 €

- (2) Die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Gebührensätze beinhalten
- 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Bioabfall
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier
- (3) Eine Gebühr für den Behälteränderungsdienst in Höhe von 17,00 € wird erhoben für:
- a) für das Aufstellen eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier aufgrund des Neuanschlusses bzw. Wiederanschlusses an die Abfallentsorgung,
 - b) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
 - c) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier,
 - d) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
 - e) für einen erfolglosen Austausch eines Behälters aufgrund der nicht korrekten Angabe der Volumengröße.
- (4) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben, es sei denn, die Volumengröße wurde falsch angegeben.

§ 2 Zusätzliche Gefäßgrößen, Sonderabfahren

Sonderabfahren, zusätzliche Abfahren sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gemäß den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen unterliegt, ist

1. der/die Grundstückseigentümer/in, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Die ihnen nach § 22 Gleichgestellten haften nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Bei einem unterjährigen Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht auf den neuen Eigentümer/die neue Eigentümerin zu dem Zeitpunkt über, soweit dieser/diese diesen schriftlich mitteilt und der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin dem Übergang der Gebührenpflicht zustimmt. Liegt der mitgeteilte Zeitpunkt nicht auf dem ersten eines Monats, geht die Gebührenpflicht zum auf den Zeitpunkt folgenden ersten über. Wenn die Erklärung nicht erfolgt, verbleibt die Gebührenpflicht beim bisherigen Eigentümer/bei der bisherigen Eigentümerin.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter für Restabfall.

§ 6 Fälligkeit

Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Die Gebühr für den 80-Liter-Restabfallsack ist fällig bei Erwerb des Abfallsackes.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 10.10.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 10.10.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 verfahren.

59394 Nordkirchen, 11.10.2024

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 10.10.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 11.10.2024

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann